
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 25. Juli 2005

Seite 241

Nr. 39

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen

mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)

Vom 15. Juli 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) vom 17. März 2004 (Verkündungsblatt S. 119), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Oktober 2004 (Verkündungsblatt S. 313), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- der Bundesärzteordnung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) und
- der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO) (BGBl. I S. 2405)

in der jeweils gültigen Fassung das Studium der Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen).“

§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es wird in den Informationsschriften der ZVS (ZVS-info) erläutert. Gemäß Artikel 1 Punkt 4 des siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (7. HRGÄndG) wird ein Teil der Studienplätze durch ein Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, wobei die ZVS die Vorauswahl der Bewerber aufgrund der Kriterien Grad der Qualifikation und Ortspräferenz durchführt. Im Auswahlverfahren der Hochschule werden dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

Punkte zugeordnet. Durch Summierung der Punkte ergibt sich eine Rangliste, auf deren Grundlage die Studienanfänger ausgewählt werden. Näheres regelt die Satzung der Universität Duisburg-Essen zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Medizin in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Das zentrale Zulassungsverfahren für Absolventinnen und Absolventen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird von der jeweils dafür zuständigen Stelle (ZVS bzw. Hochschulverwaltung der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen, Studierendensekretariat) durchgeführt.“

Als § 2 Abs. 5 wird hinzugefügt:

„(5) Für zulassungsbeschränkte höhere Fachsemester erfolgt die Zulassung durch die Universität Duisburg-Essen. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Hochschulverwaltung (Studierendensekretariat) der Universität Duisburg-Essen.“

Als § 5 Abs. 4 Satz 8 wird eingefügt:

„An gesetzlichen Feiertagen sind die Studierenden freizustellen.“

Als § 6 Abs. 1 Ziff. 6 d) wird eingefügt:

„d) Integriertes Seminar Notfallmedizin: Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Physik-Praktikum und am Chemie-Praktikum sind Voraussetzung für die Teilnahme.“

§ 6 Abs. 1 Ziff. 6 d) wird mit folgender Änderung Punkt 6 e):

„e) Ausnahmen von den in a)-d) genannten Regelungen können in begründeten Fällen durch das Dekanat im Benehmen mit dem Fachvertreter zugelassen werden.“

§ 6 Abs. 1 wird nach Ziff. 6 e) um folgende Sätze ergänzt:

„Das Praktikum Chemie für Medizinerinnen und Mediziner findet als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Winter- und Sommersemester statt.

Der Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie findet als Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit vor oder - alternativ - nach dem Wintersemester statt.“

§ 6 Abs. 2 Ziff. 6 wird um folgende letzte Sätze ergänzt:

„Die Blockpraktika gemäß § 5 Abs. 3 werden mit einer gemeinsamen Prüfung aller oder eines Teils der beteiligten Fächer abgeschlossen. Diese Prüfung kann auch innerhalb der ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.“

§ 6 Abs. 3 Ziff. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

„Das Praktische Jahr beginnt nicht vor Ablauf von 2 Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Es beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 entfällt, wird wie folgt geändert:

„Für die Studienberatung im Praktischen Jahr besteht im Dekanat ein eigenes Büro.“

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Akademische Beratungs-Zentrum Studium und Beruf (ABZ) berät Studieninteressenten und Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums.“

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das ABZ befindet sich im Universitätsgelände T02 S00 L12, Universitätsstraße 2, 45141 Essen.“

Die Anlagen 1 bis 3 der Studienordnung erhalten die Fassung entsprechend der Anlagen 1 bis 3.

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 09.06.2005.

Duisburg und Essen, den 15. Juli 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

Anhang 1:

Studienpläne

Studienplan für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Pflichtveranstaltungen: Praktika (Praktische Übungen), Kurse und Seminare

Semester		Semesterstunden
1. WS	Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil I	14
	Praktikum der Berufsfelderkundung	6
	Praktikum der Chemie für Mediziner	42
	Praktikum der Med. Terminologie	12
	Praktikum der Physik für Mediziner	42
	Praktikum Einführung in die klinische Medizin	24
	Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	20
	Integriertes Seminar Allgemeinmedizin	18
	Integriertes Seminar klinische Untersuchungen, Teil I (Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie)	8
2. SS	Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil II	28
	Praktikum der Biologie für Mediziner	42
	Seminar Anatomie (Neuroanatomie)	15
	Seminar Histologie/Pathologie (mit klinischen Bezügen)	6
	Seminar Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Teil I	a
	Seminar Physiologie, Teil I	b
	Integriertes Seminar Notfallmedizin (Physiologie/Physiol. Chemie mit Klinikern)	40
3. WS	Kurs der Makroskopischen Anatomie (Präparierkurs)	124
	Kurs der Medizinischen Psychologie	42
	Kurs der Medizinischen Soziologie	14
	Seminar Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Teil II	a
	Seminar Physiologie, Teil II	b
	Seminar Schnittbildanatomie (mit klin. Bezügen)	13
	Integriertes Seminar klinische Untersuchungen, Teil II (Anatomie mit Klinikern)	32
4. SS	Praktikum der Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie)	84
	Praktikum der Physiologie	84
	Seminar Gestörte Organfunktionen (Physiologie/Physiol. Chemie mit klin. Bezügen)	17
	Seminar Ultraschallanatomie (mit klin. Bezügen)	20
3./4. (alternativ)	Wahlfach	28

- a: Die vorgeschriebenen 20 Unterrichtsstunden für das Seminar werden durch die Teilnahme an den Teilen I und II erbracht.
- b: Die vorgeschriebenen 20 Unterrichtsstunden für das Seminar werden durch die Teilnahme an den Teilen I und II erbracht.

Studienplan für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung***Unterrichtsveranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung der Pflichtveranstaltungen***

Semester		Semesterstunden
1. WS	Makroskopische Anatomie, Teil I (V)	35
	(Propädeutik, Organsysteme, Bewegungsapparat)	
	Mikroskopische Anatomie, Teil I (V)	21
	Biologie (V)	70
	Chemie (V)	56
	Lernen lernen (V)	14
	Physik (V)	56
2. SS	Mikroskopische Anatomie, Teil II (V)	35
	Anatomie (Neuroanatomie) (V)	35
	Embryologie (V)	14
	Medizinische Psychologie (V)	22
	Medizinische Soziologie (V)	6
	Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Teil I (V)	28
	Physiologie, Teil I (V)	56
3. WS	Makroskopische Anatomie, Teil II (V)	42
	(Begleitvorlesung zum Präparierkurs)	
	Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Teil II (V)	56
	Physiologie, Teil II (V)	56
4. SS	Physiol. Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Teil III (V)	28
	Vorbereitung auf den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (V)	14

V: Vorlesung

Studienplan für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung***Pflichtveranstaltungen: Praktika (Praktische Übungen), Kurse und Seminare***

Semester		Semesterstunden
1.	Schwerpunkt THEORIE UND KLINIK	
	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil I	8
	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	7
	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege	7
	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	28
	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	20
	Klinischer Untersuchungskurs	42
	Pharmakologie, Toxikologie, Teil I	24
2.	Schwerpunkt OPERATIV	
	Anästhesiologie	14
	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil I	7
	Orthopädie	14
	Pathologie, Teil I	18
	Pharmakologie, Toxikologie, Teil II	24
	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil I	7
	Urologie	14
3.	Schwerpunkt KONSERVATIV	
	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil II	7
	Dermatologie, Venerologie	14
	Humangenetik	14
	Infektiologie, Immunologie, Transfusionsmedizin	14
	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Teil I	12
	Pathologie, Teil II	18
	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil II	7
4.	BLOCKPRAKTIKA	
	Allgemeinmedizin (2 Wochen)	60
	Chirurgie (2 Wochen)	60
	Frauenheilkunde, Geburtshilfe (2 Wochen)	60
	Innere Medizin (2 Wochen)	60
	Kinderheilkunde (2 Wochen)	60
	Notfallmedizin (2 Wochen)	42
5.	Schwerpunkt KOPF/PSCHE	
	Augenheilkunde	14
	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil III	7
	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	14
	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Teil II	12
	Medizin des Alterns und des alten Menschen	7
	Neurologie	28
	Psychiatrie und Psychotherapie	28
	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	28
6.	Schwerpunkt KLINIK UND THEORIE	
	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	7
	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil II	12
	Klinische Umweltmedizin	7
	Klinisch-pathologische Konferenz	48
	Prävention, Gesundheitsförderung	7
	Rechtsmedizin	7
4.-6. (alternativ)	Wahlfach	28

Studienplan für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung

Unterrichtsveranstaltungen zur Vorbereitung oder Begleitung der Pflichtveranstaltungen und scheinpflichtige Veranstaltungen*

Semester		Semesterstunden
1.	Schwerpunkt THEORIE UND KLINIK	
	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil I (V)	14
	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin (V)	14
	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege (V)	14
	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (V)	42
	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (V)	14
	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens (V)	14
	Pathophysiologie (V)	42
	Pharmakologie, Toxikologie, Teil I (V)	28
2.	Schwerpunkt OPERATIV	
	Anästhesiologie (V)	28
	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil I (V)	14
	Chirurgie, Teil I (V)*	56
	Innere Medizin, Teil I (V)*	56
	Kinderheilkunde, Teil I (V)*	42
	Orthopädie (V)	14
	Pathologie, Teil I (V)	28
	Pharmakologie, Toxikologie, Teil II (V)	28
	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil I (V)	14
	Urologie (V)	28
3.	Schwerpunkt KONSERVATIV	
	Allgemeinmedizin (V/S)*	14
	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz, Teil II (V)	14
	Chirurgie, Teil II (V)*	56
	Dermatologie, Venerologie (V)	28
	Frauenheilkunde, Geburtshilfe (V)*	28
	Humangenetik (V)	14
	Infektiologie, Immunologie, Transfusionsmedizin (V)	14
	Innere Medizin, Teil II (V)*	56
	Kinderheilkunde, Teil II (V)*	56
	Pathologie, Teil II (V)	28
	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren, Teil II (V)	14
5.	Schwerpunkt KOPF/PSYCHE	
	Augenheilkunde (V)	28
	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde (V)	42
	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie (V)	14
	Medizin des Alterns und des alten Menschen (V)	28
	Neurologie (V)	42
	Neuropathologie (V)	14
	Psychiatrie und Psychotherapie (V)	28
	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (V)	14
6.	Schwerpunkt KLINIK UND THEORIE	
	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin (V)	21
	Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Teil II (V)	24
	Klinische Umweltmedizin (V)	7
	Prävention, Gesundheitsförderung (V)	14
	Rechtsmedizin (V)	14
	Prüfungsvorbereitende Repetitorien	140

Anhang 2: Durchführungsbestimmungen für Leistungsnachweise**§ 1
Präambel**

Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und ausgewogene Regelung zur Organisation und Durchführung von Prüfungen der scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst alle scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen.

**§ 3
Prüfungsankündigung**

(1) Termine von Prüfungen müssen bis spätestens 01.02. bzw. 01.08. für das nachfolgende Semester dem Dekanatsbüro schriftlich mitgeteilt werden; es gilt der Eingangsstempel im Dekanat. Wenn ein Prüfungstermin dem Dekanat nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter im Sinne des Abs. 2 an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden. Einvernehmliche Nachprüfungen sind möglich. Die Prüfungsankündigung muss sowohl Angaben über die Termine als auch über die Prüfungsmodalitäten enthalten. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu Zeiten abgehalten werden, in denen im betreffenden Regelsemester andere scheinpflichtige Veranstaltungen (entsprechend der Studienordnung) stattfinden.

(2) Es dürfen pro Regelsemester nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag und vier pro Woche stattfinden. In der Woche, in der ein Prüfungstermin für einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis angesetzt ist, dürfen nicht mehr als zwei weitere Prüfungen abgehalten werden, am selben Tag darf keine weitere Prüfung stattfinden. Bei Terminproblemen entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Studiendekan.

(3) Mit Vorlesungsbeginn werden die Prüfungstermine, Art der Prüfung und Bestehensgrenzen durch Aushang und im Internet-Studieninformationssystem bekannt gegeben.

**§ 4
Prüfungsdurchführung**

(1) Die Prüfungen können schriftlich, mündlich oder praktisch erfolgen. In jedem Falle sind die Prüfungsmodalitäten bei Prüfungsankündigung zu definieren. Der Fachvertreter kann nach eigenem Ermessen die Bestehensgrenzen abweichend von der Ankündigung nach unten verändern.

(2) Prüfungen sollen sich inhaltlich an dem jeweils gültigen Gegenstandskatalog orientieren. Multiple-Choice-Fragen sollen darüber hinaus auch formal (Fragentypus, Zeit für die Beantwortung) den aktuellen IMPP-Modalitäten entsprechen. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in sorgt für eine Aufsicht bei den Prüfungen. Die im MC-Modus durchgeführte Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 18% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an dieser Prüfung unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt.

(3) Drei kumulative Prüfungen von je mindestens drei Fächern sind vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 ÄAppO).

(4) Bei mündlichen Leistungsnachweisen ist eine Prüfungsdauer von mindestens 10 Minuten pro Prüfling anzusetzen. Die Gründe für eine nicht bestandene Prüfung sind zu protokollieren. Es sollen mindestens drei Personen bei der Prüfung anwesend sein.

(5) Eine Aufteilung von Prüfungen in mehrere Teilprüfungen ist über den im Studienplan vorgesehenen Zeitrahmen des Fachs möglich. Die Ergebnisse dieser Teilprüfungen ergeben in ihrer Gesamtheit den Leistungsnachweis.

(6) Andere Prüfungsformen sind grundsätzlich möglich. Sie bedürfen jedoch vorher einer Beratung in der Studienkommission und der Beschlussfassung durch das Dekanat.

(7) Innerhalb des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung ist ausschließlich das Wahlfach zu benoten, innerhalb des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Ausbildung sind alle in § 5 Abs. 3 der vorliegenden Studienordnung genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika zu benoten.

(8) Zur Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden (§ 13 Abs. 2 ÄAppO):

„sehr gut“ (1)	= eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5

Nichtbestehen der Prüfung und Nachprüfungen

(1) Wird ein Prüfungstermin ohne Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Grund für das Fernbleiben ist dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung kann der/die verantwortliche Hochschullehrer/in die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Andere Gründe für das Versäumnis müssen durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei begründetem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Jede angetretene Prüfung gilt bei Nichtbestehen als Fehlversuch. Bei Prüfungen, die innerhalb eines Semesters aus mehreren Abschnitten bestehen, gilt die Teilnahme an einem Abschnitt als Antreten der Gesamtprüfung.

(3) Die Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung ist nur zulässig, wenn die reguläre Prüfung des selben Semesters nicht bestanden wurde oder eine Entschuldigung gemäß Abs. 1 vorliegt.

(4) Wenn Studierende den Leistungsnachweis einer Pflichtveranstaltung nicht ausreichend erbringen, so kann dieser dreimal wiederholt werden. Dies kann in Form einer Nachprüfung oder nach erneuter Teilnahme an der betreffenden Pflichtveranstaltung erfolgen.

(5) Die Pflichtveranstaltung kann maximal einmal wiederholt werden.

(6) Wird der Leistungsnachweis auch in den Wiederholungsprüfungen nicht erbracht, so ist eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtveranstaltung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Studierende, die an einer anderen Hochschule die entsprechende Lehrveranstaltung besucht und den Leistungsnachweis dort endgültig nicht erbracht haben.

(7) Die erste Nachprüfung muss spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche des Folgesemesters angeboten werden. Muss der Studierende zur Erreichung der Zulassung zum Staatsexamen eine Nachprüfung absolvieren, so ist diese vor Ablauf der Nachreichfrist beim Landesprüfungsamt anzubieten. Entsprechendes gilt für die Zulassung zum Praktischen Jahr.

(8) Über diese Ordnung hinaus gehende Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Art der Prüfungsanmeldung und Regelungen bei Nichtteilnahme liegen im Ermessen der verantwortlichen Fachvertreter und werden von diesen angekündigt.

(9) Des Weiteren gelten bzgl. der Fächer Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie und das integrierte Seminar Notfallmedizin die Bestimmungen der Studienordnung, § 6 Abs. 1 Punkt 6.

§ 6

Kontrolle der Prüfungen

(1) Die verantwortlichen Prüfer müssen sicherstellen, dass die Prüfung in ihrer äußeren Form und bezüglich des Schweregrades angemessen ist. Falls Studierende Zweifel an der Angemessenheit der Prüfung haben, muss dies schriftlich beim Studiendekan geltend gemacht werden.

(2) Sollten sich ernstzunehmende Zweifel an der Angemessenheit der Prüfung ergeben, so soll der Studiendekan zusammen mit je einem Vertreter der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden aus der Studienkommission ein Vermittlungsgespräch führen. Kommt es hierbei zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, so entscheidet der Dekan unter Einbeziehung von zwei auswärtigen Fachvertretern, ob die Prüfung als gültig anzusehen ist.

§ 7

Geltungsbeginn

Die Durchführungsbestimmungen für Leistungsnachweise treten am 01.10.2003 in Kraft. Es gelten die Übergangsregelungen des § 11 der vorliegenden Studienordnung.

§ 1**Bekanntmachung der Wahlfächer**

Die Universität informiert die Studierenden des 2. Semesters des ersten Studienabschnitts sowie die Studierenden des 3. Semesters des zweiten Studienabschnitts im Semesterverlauf über die ab dem Folgesemester angebotenen Wahlfächer, den Anmeldezeitraum, die maximale Teilnehmerzahl pro Semester sowie Einzelheiten der Durchführung.

§ 2**Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Wahlfachplatzes sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin ab dem 2. Semester des ersten Studienabschnitts bzw. ab dem 3. Semester des zweiten Studienabschnitts.

§ 3**Antragstellung und Vergabeverfahren**

- (1) Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Die Frist für die Anmeldung wird auf den Informationsseiten für Medizinstudierende im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die bevorzugten Wahlfächer in erster bis fünfter Präferenz angeben.
- (2) Stehen für ein mit gleicher Präferenz angegebenes Wahlfach nicht genügend Plätze für alle Interessenten zur Verfügung, wird ein Losverfahren durchgeführt. Soweit dem in erster Präferenz geäußerten Wahlfachwunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in zweiter bis fünfter Präferenz genannten Wahlfächer in gleicher Weise auf die jeweils verfügbaren Plätze verteilt.
- (3) Für die Studierenden, denen nicht eines der in erster bis fünfter Präferenz gewünschten Wahlfächer zugewiesen werden konnte, findet ein zweites Anmeldeverfahren unter den Fächern mit freien Plätzen statt. Studierende, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben, bekommen die Möglichkeit, an diesem zweiten Anmeldeverfahren teilzunehmen. Der Zeitraum des zweiten Anmeldeverfahrens wird auf den Informationsseiten für Medizinstudierende im Internet bekannt gegeben. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber auch im zweiten Anmeldeverfahren keines der gewählten Fächer, wird ihm/ihr ein freier Platz in einem anderen Wahlfach zugewiesen.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird unmittelbar nach der Durchführung per Aushang im Dekanat und im Studierendeninformationssystem der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Ergebnisse ist keine Anmeldung im selben Semester mehr möglich. Änderungen der Wahlfachzuteilung sind mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Tauschmöglichkeit unzulässig.
- (5) Ist die Zahl der fristgerecht erfolgten Anmeldungen größer als die Zahl der verfügbaren Wahlfachplätze, sind Nachrückverfahren durchzuführen, sobald feststeht, dass zusätzliche Wahlfachplätze zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Plätze frei geworden sind.
- (6) Die Bewerberinnen oder Bewerber können die ihnen zugeteilten Wahlfachplätze bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Wahlfächer tauschen.